

STRAFGESETZBUCH

§ § §

Auenland

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz

- (1) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§ 2 Zeitliche Geltung

- (1) Die Strafe und ihre Nebenfolgen bestimmen sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt. Wird die Strafdrohung während der Begehung der Tat geändert, so ist das Gesetz anzuwenden, das bei Beendigung der Tat gilt.
- (2) Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.
- (3) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, ist auf Taten, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist. Dies gilt nicht, soweit ein Gesetz etwas anderes bestimmt.

§ 3 Zeit der Tat

- (1) Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

§ 4 Ort der Tat

- (1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

§ 5 Personen- und Sachbegriffe

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist
1. Angehöriger:
wer zu den folgenden Personen gehört:
 - a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
 - b) Pflegeeltern und Pflegekinder;
 1. Amtsträger:
wer nach dem Recht Auenlands
 - a) Beamter oder Richter ist,
 - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
 - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;
 1. Richter: wer nach dem Recht Auenlands Berufsrichter ist;
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:

- wer, ohne Amtsträger zu sein,
- a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
 - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;
 1. rechtswidrige Tat: nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;
 2. Unternehmen einer Tat: deren Versuch und deren Vollendung;
 3. Behörde: auch ein Gericht;
4. Maßnahme: jede Maßregel der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;
5. Entgelt: jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.
- (2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen lässt.
- (3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

§ 6 Begehen durch Unterlassen

- (1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.
- (2) Die Strafe kann gemildert werden.

§ 7 Handeln für einen anderen

- (1) Handelt jemand
1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
 2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
 3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.
- (2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebs oder einem sonst dazu Befugten
1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
 2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrags, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebs vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrags für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 8 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

- (1) Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

§ 9 Irrtum über Tatumstände

- (1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.
- (2) Wer bei Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche den Tatbestand eines milderen Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem milderen Gesetz bestraft werden.

§ 10 Verbotsirrtum

- (1) Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe gemildert werden.

§ 11 Begriffsbestimmung Versuch

- (1) Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

§ 12 Strafbarkeit des Versuchs

- (1) Der Versuch einer Straftat ist außer in Ausnahmefällen, die der Richter bestimmt, strafbar.
- (2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat.
- (3) Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, dass der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern.

§ 13 Rücktritt

- (1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.
- (2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.

§ 14 Täterschaft

- (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

- (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft(Mittäter).
- (3) Wer zur Tat anstiftet oder Beihilfe leistet, macht sich ebenfalls strafbar.

§ 15 Beihilfe

- (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

§ 16 Entschuldigungsgründe

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
- (3) Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.
- (4) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das Beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.
- (5) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen.

§ 17 Strafkatalog

- (1) Elternbrief
- (2) Missbilligung
- (3) Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts
- (4) Geldstrafe in Auentalern
- (5) Strafstunden bei der Müllabfuhr
- (6) Ausschluss für einen Tag
- (7) Ausschluss für das ganze Projekt
- (8) Strafen gemäß Hausordnung
- (9) Strafen gemäß deutschen Strafrechts

§ 18 Verhängung in Stundensätzen

- (1) Die Geldstrafe wird in Stundensätzen verhängt. Sie beträgt mindestens einen und höchstens fünfzehn volle Stundensätze.

(2) Die Höhe eines Stundensatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich in einer Stunde hat oder haben könnte.

(3) Ein Stundensatz wird auf mindestens einen und höchstens zehn Auentaler festgesetzt.

(4) Die Einkünfte des Täters, sein Vermögen und andere Grundlagen für die Bemessung eines Stundensatzes können geschätzt werden.

(5) In der Entscheidung werden Zahl und Höhe der Stundensätze angegeben.

§ 19 Ersatzstrafe

(1) An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Strafstunde bei der Müllabfuhr. Einem Stundensatz entspricht eine halbe Strafstunde bei der Müllabfuhr. Das Mindestmaß der Ersatzstrafe ist eine halbe Strafstunde.

§ 20 Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung

(1) Hat der Täter 1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder 2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt, so kann das Gericht die Strafe mildern.

§ 21 Tateinheit

(1) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt. Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht. Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen.

§ 22 Tatmehrheit

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Strafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.

§ 23 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Die Bestrafung darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht.

§ 24 Verjährung

(1) Verstöße, die sich nicht gegen die Hausordnung oder das deutsche Strafrecht richten, verjähren mit dem Ablauf des Projektes.

I. Besonderer Teil

Straftaten gegen den demokratischen Rechtsstaat Auenland

§ 25 Hochverrat

(1) Wer es unternimmt mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt den Bestand der Republik Auenland zu beeinträchtigen oder die auf der Verfassung beruhende Ordnung zu ändern, wird mit dem dauerhaften Ausschluss vom Projekt und einer Missbilligung bestraft.

(2) Wer von einem Vorhaben oder der Ausführung eines Hochverrates zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, rechtzeitig Anzeige zu erstatten, wird mit eintägigen Ausschluss vom Projekt, einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

§ 26 Verfassungsfeindliche Organisationen

(1) Das Fortführen von Parteien, die nach Artikel 19, Absatz 5 der Verfassung für verfassungsfeindlich erklärt wurden, wird mit dem dauerhaften Ausschluss vom Projekt und einem Elternbrief bestraft.

(2) Das Verbreiten von Propagandamitteln durch verfassungswidrige Organisationen wird mit dem dauerhaften oder befristeten Ausschluss vom Projekt und einem Elternbrief bestraft.

(3) Das Verwenden verfassungsfeindlicher Symbole wird mit einer Geldstrafe bestraft.

§ 27 Störung staatlicher Organe

(1) Wer ein Gesetzgebungs-, Verfassungsorgan oder das Orga-Team bei der Ausführung seiner Arbeit stört, wird mit dem befristeten Ausschluss vom Projekt, einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

§ 28 Wahlbehinderung/Wahlfälschung

(1) Wer den Ablauf einer Wahl stört, das Ergebnis einer Wahl verfälscht, ein falsches Ergebnis verkündet oder das Wahlgeheimnis verletzt, wird mit einer Missbilligung, einer Geldstrafe oder dem befristeten Ausschluss vom Projekt bestraft und büßt das aktive und passive Wahlrecht ein.

(2) Wer die Wähler an der Abgabe ihrer Stimme hindert oder Wähler bei Stimmabgabe beeinflusst, insbesondere im Wahllokal Wahlwerbung in mündlicher oder schriftlicher Form betreibt, wird mit einem Elternbrief, einer Missbilligung, einer Geldstrafe oder dem befristeten Ausschluss vom Projekt bestraft und büßt das aktive und passive Wahlrecht ein.

(3) Wer einen fairen Wahlkampf verhindert, wird mit einer Missbilligung, einer Geldstrafe oder dem befristeten Ausschluss vom Projekt bestraft und büßt das aktive und passive Wahlrecht ein.

(4) Wer es unternimmt, für eine Wahl im Bundestag oder eine Abstimmung im Orga-Team eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen, wird mit dem befristeten Ausschluss vom Projekt und einer Missbilligung bestraft.

§ 29 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einem Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Strafstunden bei der Müllabfuhr, einer Missbilligung oder dem befristeten Ausschluss vom Projekt bestraft.

(2) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(3) Wer einen Amtsträger tätlich angreift, ohne dass der Beamte vorher mit dem Täter in Kontakt getreten ist, wird mit Strafstunden bei der Müllabfuhr, einer Missbilligung oder dem befristeten Ausschluss vom Projekt bestraft.

Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

§ 30 Terroristische und kriminelle Vereinigungen

(1) Wer Mitglied einer terroristischen oder kriminellen Vereinigung ist, wird mit einer Missbilligung und dem befristeten Ausschluss vom Projekt bestraft oder in schweren Fällen der deutschen Justiz übergeben.

(2) Wer von der Existenz einer terroristischen oder kriminellen Vereinigung glaubhaft erfährt und es unterlässt, Anzeige zu erstatten, wird mit eintägigem Ausschluss vom Projekt oder einer Geldstrafe bestraft.

§ 31 Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum Hass oder zur Gewalt gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit einer Missbilligung, einer Geldstrafe oder dem befristeten Ausschluss vom Projekt bestraft oder in schweren Fällen der deutschen Justiz übergeben.

(2) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat aufruft, wird mit Strafstunden bei der Müllabfuhr, einer Geldstrafe, einer Missbilligung bestraft oder in schweren Fällen der deutschen Justiz übergeben.

§ 32 Amtsanmaßung

(1) Wer sich unbefugt mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit einem Elternbrief, Strafstunden bei der Müllabfuhr oder einer Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unbefugt akademische Grade oder Amtsbezeichnungen trägt, wird mit Strafstunden bei der Müllabfuhr oder einer Geldstrafe bestraft.

§ 33 Billigen/Vortäuschen einer Straftat

(1) Wer Straftaten billigt, belohnt oder bewusst nicht zu Anzeige bringt, wird mit Strafstunden bei der Müllabfuhr, einer Missbilligung oder einer Geldstrafe oder in schweren Fällen der deutschen Justiz übergeben.

(2) Wer wider besseres Wissen einer Behörde eine rechtswidrige Tat oder bevorstehende Tat vortäuscht, wird mit Strafstunden bei der Müllabfuhr, einer Geldstrafe und einer Missbilligung bestraft.

(3) Wer wider besseres Wissen einer Behörde über den Beteiligten an einer rechtswidrigen Tat oder einer bevorstehenden rechtswidrigen Tat zu täuschen sucht, wird mit Strafstunden bei der Müllabfuhr, einer Geldstrafe und einer Missbilligung bestraft.

§ 34 Geldfälschen

(1) Wer Auentaler fälscht, wird gemäß § 1, Artikel 1, Absatz 2 des Wirtschafts- und Finanzgesetzbuches mit einer Geldstrafe bestraft und wird dauerhaft vom Projekt ausgeschlossen.

(2) Wer mit einer Fremdwährung bezahlt, wird gemäß § 1, Artikel 1, Absatz 3 des Wirtschafts- und Finanzgesetzbuches mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

(3) Wer eine Fremdwährung annimmt, wird gemäß § 1, Artikel 1, Absatz 4 des Wirtschafts- und Finanzgesetzbuches mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

§ 35 Fälschen von amtlichen Papieren

(1) Wer gefälschte oder widerrechtlich geänderte amtliche Papiere wie Ausweise oder Visa einführt, ausführt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr und dem befristeten Ausschluss vom Projekt bestraft.

§ 36 Verletzung der Visa- und Ausweisbestimmungen

(1) Wer sich als Ausländer ohne Visum auf dem Staatsgebiet aufhält, wird des Staates verwiesen und muss den zweifachen Wert eines Tagesvisums entrichten.

(2) Wer absichtlich oder wissentlich gegen die Ausweispflicht oder die Zeiterfassung gemäß Artikel 7, Absatz 2 verstößt, wird mit einer Geldstrafe bestraft.

Straftaten gegen die Rechtspflege

§ 37 Meineid/Falschaussage

- (1) Wer vor Gericht unvereidigt eine falsche Aussage macht, wird mit einer Geldstrafe, Strafstunden bei der Müllabfuhr oder einem Elternbrief bestraft.
- (2) Wer vor Gericht unter Eid eine falsche Aussage macht, wird mit einer Geldstrafe, Strafstunden bei der Müllabfuhr oder einer Missbilligung bestraft.
- (3) Wer andere zu einer Falschaussage verleitet, wird mit einer Geldstrafe, Strafstunden bei der Müllabfuhr oder einem Elternbrief bestraft.
- (4) Wer einen anderen wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht öffentlich beschuldigt oder anzeigt, wird mit einer Geldstrafe oder einem befristeten Ausschluss vom Projekt und einer Missbilligung bestraft.

§ 38 Unentschuldigtes Fernbleiben

- (1) Wer als ordnungsgemäß geladener Zeuge unentschuldig vom Verfahren fernbleibt, muss gemäß § 11, Absatz 2 der Strafprozessordnung ein Strafgeld bezahlen und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Strafstunden bei der Müllabfuhr festgesetzt.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben, die persönliche Freiheit und die körperliche Unversehrtheit sowie gemeingefährliche Straftaten

§ 39 Schwerwiegende Straftaten

- (1) Wer Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben, die persönliche Freiheit und die körperliche Unversehrtheit sowie gemeingefährliche Straftaten begeht, wird der deutschen Justiz übergeben.

Straftaten gegen die persönliche Ehre

§ 40 Beleidigung/Üble Nachrede/Verleumdung

- (1) Beleidigung wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.
- (2) Wer in Bezug auf andere eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche herabwürdigend wirken kann und nicht erweislich wahr ist, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.
- (3) Wer wider besseres Wissen in Bezug auf einen anderen eine unwahre Tatsache verbreitet, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

§ 41 Ausspähen/Abfangen von Daten

- (1) Wer sich unbefugt oder einem anderen Zugang zu elektronisch, magnetisch oder nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeicherten Daten unberechtigten Zugang verschafft, wird mit einer Geldstrafe, Strafstunden bei der Müllabfuhr und einer Missbilligung bestraft.
- (2) Wer Daten über Internet-, Funk- oder Telefonleitung abfängt, wird mit einer Geldstrafe, Strafstunden bei der Müllabfuhr und einer Missbilligung bestraft sowie in schwerwiegenden Fällen der deutschen Justiz übergeben.

§ 42 Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

- (1) Wer das Post- oder Fernmeldegeheimnis verletzt, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr und einer Missbilligung bestraft und in schweren Fällen der deutschen Justiz übergeben.

Vermögens- und Wirtschaftsdelikte

§ 43 Diebstahl, Unterschlagung und Raub

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit einer Missbilligung und Strafstunden bei der Müllabfuhr oder einer Geldstrafe bestraft und wird in schweren Fällen der deutschen Justiz übergeben.
- (2) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen unter Anwendung oder Androhung von Gewalt in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten zuzueignen, wird mit einer Missbilligung und Strafstunden bei der Müllabfuhr oder einer Geldstrafe bestraft und wird in schweren Fällen der deutschen Justiz übergeben.

§ 44 Sachbeschädigung

- (1) Wer vorsätzlich eine fremde Sache oder dessen Erscheinungsbild beschädigt oder zerstört, wird mit einer Missbilligung und einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

§ 45 Begünstigung

- (1) Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht hilft, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.
- (2) Die Strafe darf nicht höher sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(3) Wegen Begünstigung wird nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Dies gilt nicht für denjenigen, der einen an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung anstiftet.

§ 46 Strafvereitelung

(1) Wer wissentlich oder absichtlich die Bestrafung des Täters oder Teilnehmers einer rechtswidrigen Tat vereitelt, wird mit einer Geldstrafe, dem befristeten Ausschluss vom Projekt oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

(2) Wer in einem minder schweren Fall die Bestrafung Angehöriger vereitelt, wird nicht bestraft.

§ 47 Hehlerei

(1) Wer im Einvernehmen mit dem Vortäter Diebesgut annimmt, wird mit einem Elternbrief und einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

(2) Wer den Vortäter beim Absetzen des Diebesguts unterstützt, wird mit einem Elternbrief und einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

§ 48 Schmuggel

(1) Wer illegal Waren einführt, deren Einfuhr verboten ist oder verzollt wird, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

§ 49 Geldwäsche

(1) Wer illegal erwirtschaftetes Geld in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf einführt oder Beihilfe leistet, wird mit einer Geldstrafe, Strafstunden bei der Müllabfuhr oder dem befristeten Ausschluss vom Projekt bestraft.

(2) Geld oder Gegenstände, die für Geldwäsche genutzt werden, können eingezogen werden.

§ 50 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit einer Geldstrafe, Strafstunden bei der Müllabfuhr oder dem befristeten Ausschluss vom Projekt bestraft.

§ 51 Erschleichen von Leistungen

- (1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Errichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit einer Geldstrafe, Strafstunden bei der Müllabfuhr oder dem befristeten Ausschluss vom Projekt bestraft.

§ 52 Untreue

- (1) Wer die Verfügungsbefugnis über fremdes Vermögen missbraucht oder die Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

§ 53 Urkundenfälschung

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr unechte Urkunden erstellt oder echte Urkunden verfälscht, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

§ 54 Bankrott

(1) Es wird derjenige mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft, wer bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit folgende Straftaten begeht:

1. Bestandteile seines Vermögens beiseite schafft oder verheimlicht oder zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht,
2. In einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Spekulationsgeschäfte oder durch unwirtschaftliche Ausgaben, Spiel oder Wette übermäßige Beiträge verbraucht oder schuldig macht,
3. Waren auf Kredit beschafft und sie oder aus diesen Waren hergestellten Sachen erheblich unter ihrem Wert verkauft oder sonst abgibt,
4. Rechte anderer vortäuscht oder erdichtete Rechte anerkennt, die Buchführungspflicht vernachlässigt, zu deren Führung ein Betriebsinhaber gemäß § 3, Artikel 8, Absatz 1 des Wirtschafts- und Finanzgesetzbuches verpflichtet ist, die Geschäftsbücher beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt, den Wirtschaftskontrolldienst oder das Wirtschafts- und Finanzministerium bei seiner Arbeit behindert oder täuscht.

§ 55 Veranstaltung von Glücksspiel

- (1) Wer gewerbsmäßig Glücksspiel oder eine Lotterie mit Geldeinsatz betreibt, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft und in schweren Fällen der deutschen Justiz übergeben.
- (2) Ausnahmen können durch Sondergenehmigungen des Orga-Teams erteilt werden.

§ 56 Wucher

- (1) Wer einen anderen durch Ausbeutung einer Notlage, der Unerfahrenen oder des Leichtsinns des anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.
- (2) Wer den Wirtschaftskontrolldienst bei der Überprüfung der Preise, zu der er gemäß § 6, Artikel 11, Absatz 2 des Wirtschafts- und Finanzgesetzbuches verpflichtet ist, behindert oder täuscht, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

§ 57 Unlauterer Wettbewerb

- (1) Wer in täuschender oder in anderer Weise gegen den Grundsatz den lauterer und unverfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten verstößt, wird mit einer Geldstrafe, Strafstunden bei der Müllabfuhr oder dem befristeten Ausschluss vom Projekt bestraft.
- (2) Wer den Wirtschaftskontrolldienst bei der Unternehmensprüfung, zu der er gemäß § 6, Artikel 12, Absatz 1 des Wirtschafts- und Finanzgesetzbuches verpflichtet ist, behindert oder täuscht, wird mit einer Geldstrafe, Strafstunden bei der Müllabfuhr oder dem befristeten Ausschluss vom Projekt bestraft.

§ 58 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

- (1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft
- (2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.

§ 59 Steuerhinterziehung

- (1) Wer Steuerhinterziehung betreibt, wird gemäß § 5, Artikel 10, Absatz 5 des Wirtschafts- und Finanzgesetzbuches mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.
- (2) Die hinterzogene Steuer muss dem Staat Auenland zurückgezahlt werden.

§ 60 Urheberrechtsverletzungen

- (1) Wer ohne Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers dessen Werke Dritten überlässt, sie öffentlich zur Schau stellt oder damit wirtschaftlichen Profit erzielen will oder dies bereits tut, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

§ 61 Verstoß gegen die Arbeitsbedingungen

- (1) Wer seinen Beschäftigten inakzeptable Arbeitsbedingungen zumutet, nicht den gesetzlichen Mindestlohn gewährt oder die Hygienebestimmungen verletzt, wird gemäß § 6, Artikel 12, Absatz 4, 8 und 9 des Wirtschafts- und Finanzgesetzbuches und § 2, Artikel 3, Absatz 1 des Arbeitsgesetzbuches mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr und einer Missbilligung bestraft.

§ 62 Verstoß gegen die Betriebsfusionsgesetze

- (1) Wer einen anderen Betrieb zur Fusion nötigt, unter Verwendung rechtswidriger Methoden übernimmt oder den Vertrag nicht dem Wirtschafts- und Finanzministerium zur Genehmigung vorlegt, wird gemäß § 3, Artikel 6, Absatz 1 des Wirtschafts- und Finanzgesetzbuches mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.
- (2) Wer dem Verbot der Übernahme oder Fusion nicht nachkommt, wird gemäß § 3, Artikel 6, Absatz 1 des Wirtschafts- und Finanzgesetzbuches mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

§ 63 Verstoß gegen die Werbegesetze

- (1) Wer betriebliche Werbung nicht über entsprechende Werbeagenturen abwickelt, wird gemäß § 7, Artikel 13, Absatz 1 des Wirtschafts- und Finanzgesetzbuches mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.
- (2) Wer Plakate von Werbeagenturen absichtlich nicht eindeutig und fälschungssicher kennzeichnet, Plakate oder Kennzeichnungen fälscht, wird gemäß § 7, Artikel 13, Absatz 2 des Wirtschafts- und Finanzgesetzbuches mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.
- (3) Wer eine Werbefläche ohne die Genehmigung durch das Innenministerium nutzt, wird gemäß § 7, Artikel 13, Absatz 3 des Wirtschafts- und Finanzgesetzbuches mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

Umweltverschmutzung

§ 64 Allgemeine Umweltverschmutzung

- (1) Wer Gewässer, Boden oder Luft verunreinigt, Lärm und Strahlung ohne Genehmigung emittiert oder Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

Straftaten im Amt

§ 65 Vorteilsannahme/Bestechlichkeit

- (1) Wer als Amtsträger für sich oder für einen Dritten für die Dienstaussübung einen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr und einem Elternbrief bestraft.
- (2) Wer als Amtsträger den Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr und dem befristeten Ausschluss vom Projekt bestraft.

§ 66 Vorteilsgewährung

- (1) Wer einem Amtsträger für die Dienstaussübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

§ 67 Unterlassen der Diensthandlung

- (1) Wer als Amtsträger absichtlich oder wissentlich eine Diensthandlung unterlässt, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

§ 68 Rechtsbeugung

- (1) Wer als Amtsträger absichtlich oder wissentlich das Recht zugunsten oder zum Nachteil einer Partei falsch anwendet, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr und dem befristeten Ausschluss vom Projekt bestraft.

§ 69 Verfolgung Unschuldiger

- (1) Wer als Amtsträger absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr und dem befristeten Ausschluss vom Projekt bestraft.

§ 70 Gebührenüberhebung

- (1) Wer als Amtsträger oder Rechtsbeistand Gebühren wider besseres Wissen zu Unrecht oder zu hoch erhebt, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

§ 71 Leistungskürzung

- (1) Wer als Amtsträger oder Rechtsbeistand absichtlich oder wissentlich Leistungen kürzt, auf die man gesetzlich Anspruch hat, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.

§ 72 Verletzung des Dienstgeheimnisses

- (1) Wer als Amtsträger oder Rechtsbeistand absichtlich oder wissentlich Dienstgeheimnisse an Dritte verrät, wird mit einer Geldstrafe oder Strafstunden bei der Müllabfuhr bestraft.
- (2) Weitergabe von Dienstgeheimnissen an Dritte ist nur dann zulässig, wenn diese der Aufklärung von Straftaten dient.

Verstöße gegen übergeordnetes Recht

§ 73 Hausordnung

- (1) Verstöße gegen die Hausordnung werden gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verfassung nach schulinternen Bestimmungen geahndet.

§ 74 Deutsches Strafrecht

- (1) Verstöße gegen deutsches Strafrecht werden der deutschen Justiz gemeldet.